



Anerkennung des Vereins "Spatzennest e. V." als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Spatzennest e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher. Der Antragsteller zielt jedoch darauf ab, mittels der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe dauerhaft Förderung des Landes Baden-Württemberg im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Kleinkindbetreuung zu erhalten. Diese würden wiederum der Tätigkeit des Trägers im Landkreis Reutlingen zugutekommen.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Verein „Spatzennest e. V.“ mit Sitz im Landkreis Reutlingen hat am 29.09.2007 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Verein die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII. Danach kann als Träger anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

Laut der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 ist eine sichere Beurteilung, insbesondere der Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit eines Trägers, in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

Für die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe ist das örtliche Jugendamt zuständig, wenn der Träger seinen Sitz in dessen Zuständigkeitsbereich hat und seine Tätigkeit sich auf diesen Bereich beschränkt. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss ausgesprochen.

2. Angaben zum Verein

Der Verein „Spatzennest e. V.“ wurde im Jahr 2007 gegründet. Es erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts. Die Ziele des Vereins gehen aus der Satzung hervor (Anlage 2). Im Verein sind derzeit 20 Mitglieder organisiert.

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

3. Tätigkeit im Rahmen der Jugendhilfe

Die Leistungen des Vereins „Spatzennest e. V.“ sind dem Bereich „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ (§§ 22 bis 26 SGB VIII) zuzuordnen (Anlage 3).

Zweck des Vereins ist die Planung, Einrichtung und Unterhaltung einer Kindertagesstätte für Kinder bis zu 3 Jahren bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten. Der Verein betreibt diese Einrichtung mit einer Krippengruppe für 10 Kinder unter 3 Jahren in Reutlingen. Der Betrieb der Einrichtung basiert auf vielfältiges ehrenamtliches Engagement der Eltern, die den Verein gegründet haben. Die Elternschaft besteht mehrheitlich aus Mitarbeiter/-innen der Robert-Bosch-GmbH.

Aufgabe der Kindertageseinrichtung ist die Sicherstellung einer optimalen Betreuung zum Wohle der Kinder. Berufstätigen Eltern soll ermöglicht werden, ihre Berufstätigkeit mit einer sinnvollen Betreuung ihrer Kinder zu vereinbaren.

Ziel ist es, eine altersgemischte und pädagogisch hochwertige Kinderbetreuung anzubieten, die den Bedürfnissen der Kinder und Eltern gleichermaßen gerecht wird. Die Kinder sollen die Möglichkeit erhalten, sich zu offenen, fröhlichen und selbstbewussten Persönlichkeiten zu entwickeln. Die Selbstbestimmung der Kinder soll gefördert werden. Durch die Erfahrung in einer Gruppe soll gesellschaftliche Integration erreicht werden. Die pädagogische Arbeit wird durch qualifizierte Fachkräfte verantwortet.

Für die Tageseinrichtung für Kinder wurde eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erteilt (Anlage 4).

Die Stadt Reutlingen hat die Betreuungsplätze des Vereins nicht in ihre Bedarfsplanung aufgenommen, da ausschließlich Betriebsbelegplätze angeboten werden. In der Bedarfsplanung werden diese Plätze zur Kenntnis ausgewiesen, jedoch nicht zur Bedarfsdeckung angerechnet. Die Stadt ist über den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe informiert und befürwortet diesen.

4. Fachlichkeit

Im Vorstand des Vereins „Spatzennest e. V.“ sind keine Fachkräfte analog § 72 SGB VIII eingebunden. Der Verein gewährleistet jedoch durch die Anstellung von Fachkräften für die Kinderbetreuung die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugendhilfe.

Der Verein hat auch im Fachbereich Tagesbetreuung des Kreisjugendamtes Reutlingen Beratung nach § 25 SGB VIII in Anspruch genommen. Dabei wurde erkennbar, dass der Verein durch Personen geführt wird, die sich spezielle fachliche Kenntnisse im Bereich Betreuung, Erziehung und Bildung angeeignet haben.

Der Träger gewährleistet die Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII. Die unterschriebene Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder liegt vor.

5. Gewährleistung der Ziele des Grundgesetzes

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.